

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr 36.

Dienstag, den 27. März

1900.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten, sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Auf dem die Firma **F. L. Lenk** in **Schönheide** betreffenden Blatte 135 des Handelsregisters für den hiesigen Landbezirk ist heute außer dem Ausschneiden des bisherigen Firmeninhabers Herrn **Franz Louis Lenk** in **Schönheide**, dem Erwerbe des Handelsgeschäfts durch die nachgenannte Aktiengesellschaft und dem Erlöschen der Procura des Kaufmanns Herrn **Carl Rudolf Lenk** in **Schönheide** eingetragen worden:

Die Firma lautet künftig:
Schönheider Bürsten-Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals F. L. Lenk, Schönheide (Erzgebirge).

Ihr Gesellschaftsvertrag ist am 8. November 1899 und 8. Januar 1900 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme, Fortführung und Ausdehnung der von Herrn **Franz Louis Lenk** in **Schönheide** unter der Firma **F. L. Lenk** betriebenen Bürstenfabrik; die Fabrication verwandter Artikel und der Handel mit solchen, die Uebernahme und Fortführung gleichartiger Unternehmungen und die Betheiligung daran sind gestattet. Das Grundkapital beträgt fünfhunderttausend Mark, in fünfhundert Aktien zu je tausend Mark zerfallend.

Die Kaufleute **Herrn Carl Rudolf Lenk** und **Johannes Lenk**, beide in **Schönheide**, sind zu **Mitgliedern des Vorstandes**, der Kaufmann Herr **Carl Gustav Schönborg** in **Schönheide** ist zum **Prokuristen** bestellt. Willenserklärungen und Zeichnungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese oder durch zwei Prokuristen und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen erfolgen.

Aus dem Gesellschaftsvertrage und den dazu eingereichten Unterlagen wird noch bekannt gegeben: Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu ernennenden Mitgliedern. Die Bestellung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder in gleicher Weise ist zulässig.

Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht durch einmalige öffentliche Bekanntmachung. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Bei Beschlüssen der Generalversammlung sind nur die Aktionäre stimmberechtigt, die ihre Aktien spätestens fünf Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei den in der Berufung bekannt zu machenden Stellen oder einem Notar bis nach der Abhaltung der Generalversammlung hinterlegen und dies bis zum dritten Tage vor dem Tage der Generalversammlung dem Vorstände anzeigen. Die Bescheinigungen der Hinterlegungsstellen über die Hinterlegung dienen als Legitimation für die Theilnahme an der Generalversammlung.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den „Deutschen Reichsanzeiger“; sie sollen auch durch die „Leipziger Zeitung“ und den in Berlin erscheinenden „Vercourier“ erfolgen. Sie erfolgen in der Form, daß, wenn sie vom Vorstände ausgehen, dessen Mitglieder und, wenn sie vom Aufsichtsrathe ausgehen, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter der Firma der Gesellschaft ihre Namen beifügen. Bei schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrathes sind der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Worte: „Der Aufsichtsrath“ vorzusetzen. Für die Gültigkeit einer Bekanntmachung ist ihr Erfolg im „Deutschen Reichsanzeiger“ maßgebend und ausreichend.

Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind zum Nennwerthe ausgegeben und sämtlich von den Gründern übernommen. Die Gründer sind die Herren **Fabrikbesitzer Franz Louis Lenk**, Kaufleute **Carl Rudolf Lenk** und **Johannes Lenk**, sämtlich in **Schönheide**, Student der Rechte **Theodor Max Lenk** in **Leipzig** und Kaufmanns-ehetrau **Frau Fanny Melinka Baumann, geb. Lenk** in **Schönheide**.

Zu Gunsten des Herrn **Franz Louis Lenk** ist im Gesellschaftsvertrage festgesetzt: Zwischen Herrn **Franz Louis Lenk** und der Firma: „Rigaer Bürstenfabrik Meteor“ besteht ein vom 4. Mai 1899 ab auf 10 Jahre gültiger Vertrag, durch den Herr **Franz Louis Lenk** verpflichtet ist, gegen eine für ihn festgesetzte Vergütung für diese Firma Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge anzufertigen, Maschinen, Modelle usw. zu liefern, den technischen Betrieb der Fabrik zu überwachen, überhaupt ihr seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen und einer von ihr zu bezeichnenden Person Zutritt zu seiner in **Schönheide** unter der Firma **F. L. Lenk** betriebenen Fabrik und Einblick in deren technischen Betrieb mindestens ein Mal jährlich zu gestatten, auch für den Fall, daß er seine Bürstenfabrik in eine Aktiengesellschaft umwandle, zur Vermeidung einer Conventional-

strafe von 20,000 Mk. die von ihm zu gründende Aktiengesellschaft zu verpflichten: die Kenntnisse und Erfahrungen ihres technischen Directors der genannten Rigaer Bürstenfabrik Meteor in vollstem Maße und nach allen Richtungen zur Verfügung zu stellen, alle Neuerungen und Erfindungen, die sie in ihrer Schönheider Fabrik ausgenommen oder für vortheilhaft anerkannt habe oder die ihr bekannt geworden seien, dieser Firma zugänglich zu machen, auch einer von dieser oder etwa an deren Stelle tretenden Aktiengesellschaft zu bezeichnenden Person Zutritt zu ihrer Schönheider Fabrik und Einblick in deren technischen Betrieb mindestens ein Mal jährlich zu gestatten. Die vorstehenden Verpflichtungen des Herrn **Franz Louis Lenk** gegen die Rigaer Bürstenfabrik Meteor haben die Gründer auf die Aktiengesellschaft übernommen mit der Bestimmung, daß auf die Thätigkeit, zu der Herr **Franz Louis Lenk** sich der Rigaer Bürstenfabrik Meteor verpflichtet hat, überhaupt auf dessen Beziehungen zu dieser Fabrik die im § 46 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Conventionalstrafe und das Herrn **Franz Louis Lenk** auferlegte Konkurrenzverbot keine Anwendung findet.

Herr **Franz Louis Lenk** hat auf das Grundkapital sein unter der Firma **F. L. Lenk** in **Schönheide** betriebenes Fabrikunternehmen mit folgenden Aktiven nach dem Stande des Geschäfts am 12. Mai 1899 und anlangend den Werth der Grundstücke nach der nach dem Stande vom 31. August 1899 ortsgewöhnlich ermittelten Schätzungen zu folgenden Preisen eingelegt:

Die auf den Blättern 102, 291, 837 des Grundbuchs für Schönheide eingetragenen Grundstücke einschl. Feldausfaat für insgesamt	M. 368,655,-
Maschinen für insgesamt	111,082,16
Utensilien	11,307,09
Materialien	106,768,28
Musterlager	1,713,16
Debitoren	38,253,50
Wechsel	571,25
Kassa	1,916,27
Sa.: M.	640,268,05

Dieser Einlagepreis wird beglichen: Nach Höhe von M. 100,000,- durch Uebernahme von den den eingelegten Grundstücken aufhaftenden Hypotheken i. N., nach Höhe von 43,020,13 durch Uebernahme von Creditoren; nach Höhe von 1,247,92 durch Uebernahme von Provisionen; nach Höhe von 496,000,- durch Gewährung von 496 Stück Aktien zum Nennwerthe.

M. 640,268,05 Sa.
Die Einlage geschieht mit der Maßgabe, daß der Betrieb des eingelegten Fabrikunternehmens seit dem 12. Mai 1899 für Rechnung der Aktiengesellschaft geht, etwa an diesem Tage noch vorhanden gewesene Aktiven mit Ausnahme der Ansprüche des Herrn **Franz Louis Lenk** aus dem erwähnten mit der Rigaer Bürstenfabrik Meteor bestehenden Verträge unentgeltlich auf die Aktiengesellschaft übergehen, etwa an diesem Tage vorhandene weitere Passiven Herrn **Franz Louis Lenk** verbleiben, dieser für Bestehen und Bonität der eingelegten Aktiven sowie das Vorhandensein der übrigen eingelegten Gegenstände selbstschuldnerisch Gewähr leistet.

Der gesammte Gründungsaufwand einschl. der Kosten der Eintragung der Gesellschaft, der Uebertragungen der Einlagen, der Anfertigung der Aktien, des Aktienstempels, der Notariats- und Anwaltskosten ist von Herrn **Franz Louis Lenk** zur eigenen Bezahlung übernommen worden.

Mitglieder des Aufsichtsrathes sind die Herren **Fabrikbesitzer Franz Louis Lenk** in **Schönheide**, Rechtsanwalt **Justizrath Conrad Erasmus Landrock** in **Eibenstock**, Kaufmann **Karl Schwarz** in Firma: **S. N. Levy u. Co. in Hamburg**.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von den Prüfungsberichten des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und der Revisoren kann bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Handelskammer zu Plauen Einsicht genommen werden.
Eibenstock, am 17. März 1900.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Köhner Vff. D.-R.

Die Kriegslage.

Die Proben, welche die Buren von der ihnen durch die englische Uebermacht aufgezwungenen neuen Art des Kampfes, dem Guerrillakriege, in den letzten Tagen abgelegt haben, sind vollständig zu ihren Gunsten ausgefallen. Sie haben verschiedene englische Detachements geschlagen, so Plumer nördlich von Mafeking und Gataca südlich von der Oranjehauptstadt. Ob sich aber damit vollständige Erfolge erzielen lassen, die eine Wendung der Gesamtlage herbeiführen, muß doch bezweifelt werden.

Mit der Einnahme von Blumfontein hat Lord Roberts sein erstes Operationsziel erreicht. Er zeigt sich als umsichtiger General dadurch, daß er den in nördlicher Richtung zurückgehenden Buren nicht ohne weiteres nachstürmt, sondern sich zunächst sein Kriegstheater für den zweiten Theil der Operationen in sorgfältiger Weise vorbereitet. Die Verlegung seiner Verbindungen nach der über Springfontein führenden mittleren Bahnlinie, die Bagierung des südlichen Oranje-Freistaates, sowie die Ausnützung der dort sich darbietenden Hilfsquellen wird einige Zeit, vielleicht Wochen, in Anspruch nehmen; zur Sicherung der weiteren Operationen gehört auch die Niederwerfung des Aufstandes im Gebiet von Prieska, die Lord Roberts gelungen zu sein scheint.

Eine Proklamation von Lord Roberts sichert allen Freistaatlern, welche ihre Waffen niederlegen und den folgenden Eid schwören, unbefristete Rückkehr auf ihre Farmen zu: „Ich schwöre, während des gegenwärtigen Krieges die Waffen nicht gegen die britische Regierung zu ergreifen, noch irgend einem Mitglied der republikanischen Streitkräfte Beistand zu leisten, oder Informationen über die britischen Truppen zu geben. Ich schwöre ferner, daß ich ruhig bis zum Ende des Krieges auf meiner Farm bleibe. Ich weiß, daß, wenn ich diesen Eid in irgend einer Hinsicht breche, ich Bestrafung nach Kriegsgesetz zu erwarten habe.“

Wenn auch die englischen Depeschen zweifellos tendenziös gefärbt sind, so wird man doch nicht zweifeln können, daß die Proklamation theilweise von Erfolg gewesen ist.

Jedenfalls wird Roberts auch auf Verstärkungen an Truppen, auf Nachschub von Pferden und anderen Transportthieren, von Munition und Proviant warten. Die Heranziehung der auf der Ueberfahrt befindlichen 8. Division ist um so nötiger, als zur Zeit in den Hospitälern der Rapolonie rund 17,000 verwundete und kranke Engländer liegen und die Division Warren in Natal, die bereits mit ihrer Einschiffung begonnen hatte, Gebotsbefehl erhalten hat und bei der Expeditionsabteilung Bullers verbleiben soll. Es heißt, General Buller habe den völligen Abzug der Buren aus Natal seinem Oberkommandirenden gemeldet, dabei dann aber die unliebsame Entdeckung gemacht, daß er sich geirrt habe. Bei dem wahrscheinlich für später geplanten gemeinsamen Vorgehen der englischen Armeen fällt ihm möglicherweise abermals die undankbare Aufgabe zu, durch verlustreiche Angriffe auf starke Positionen einen Theil der Buren von dem Schauplatz der Hauptentscheidung fernzuhalten.

Rhodes hat in einem eingehenden Interview einem englischen Journalisten gegenüber seine Unzufriedenheit mit der Rolle zu erkennen gegeben, die er während der Belagerung von Kimberley neben dem militärischen Befehlshaber gespielt hat. Bureaufratliche Ungeschicklichkeiten und Mißgriffe des letzteren scheinen danach tatsächlich vorgefallen zu sein, man wird aber nicht verkennen dürfen, daß den Ansprüchen von Rhodes, der sich nahezu auf einen gleichberechtigten Verbündeten Englands hinausspielte, doch schwer zu genügen sein mochte.

An der Nordgrenze von Transvaal hatte eine englische Abtheilung unter Oberst Plumer im ersten Theil des Krieges einige Zusammenstöße mit den Buren gehabt, deren Zweck und Zusam-

menhang nicht zu erkennen war. Es ist wohl dem Einfluß des neuen Oberkommandos zuzuschreiben, daß dieser Abtheilung in dem Entschluß von Mafeking ein bestimmtes Operationsziel angewiesen wurde. Der Entschluß, dessen Erfolg von den Engländern schon als sicher angenommen wurde, scheint indessen gescheitert zu sein; bei der auf das höchste gestiegenen Noth der Vertheidiger, die seit 5 1/2 Monaten eingeschlossen sind, ist daher die Kapitulation von Mafeking in der nächsten Zukunft wahrscheinlich.

Im übrigen versichern glaubhafte Berichte, daß in Transvaal nicht nur ungeschwächter Kampfesmut, sondern auch volle Siegeszuversicht herrschte und daß man dort von dem bisherigen Verlauf des Krieges keineswegs enttäuscht sei. Man wäre sich von vornherein darüber klar gewesen, daß trotz der anfänglichen Erfolge die Entscheidung auf dem Boden der Republik selbst fallen würde.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der dritte Sohn des Kaisers, Prinz Adalbert, wird nach der „Post“ im Monat Juni an Bord des Schulschiffes „Charlotte“ eine Fahrt nach dem Mittelmeer antreten.

— Prinz Max von Baden hat sich in Wien mit Prinzessin Marie Luise von Cumberland verlobt. Das badische Fürstenhaus hat bekanntlich die einzige Tochter des ehemaligen Herzogs von Nassau in seinen Schooß aufgenommen und dadurch zum Ausgleich der Folgen des Jahres 1866 beigetragen, jetzt vollzieht sich der gleiche Vorgang in Bezug auf die ehemalige Hannoverische Königsfamilie.

— Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ veröffentlicht eine Reihe von Postreformen. Der Telephontarif für den